

Aktueller Eintrag vom 16.03.2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
die Corona-Pandemie hat auf die gesamte Wirtschaft deutlich spürbare Auswirkungen.
Viele Kolleg*innen sind deshalb beunruhigt, weshalb wir Ihnen in dieser Rundmail
hierzu wichtige Informationen bzw. Informationsmöglichkeiten mitteilen wollen.

→ lesen Sie hier weiter

Ist eine Praxisschließung erforderlich?

Dies ist eine der derzeit häufigsten Fragen, die an uns gerichtet wird. Solange durch die zuständige Behörde keine Schließung Ihrer Praxis angeordnet wurde und bei Ihnen oder Ihren Mitarbeiter*innen keine verdächtigen Symptome vorliegen, ist eine Schließung Ihrer Praxis nicht erforderlich.

Sollten Sie sich aus Gründen freiwilliger Prävention zum vorübergehenden Einstellen Ihrer Praxistätigkeit entschließen, haben Sie in der Folge keinen Anspruch auf jegliche Entschädigung des Verdienstaufalles, Ihren Mitarbeiter*innen hingegen sind Sie weiterhin grundsätzlich zur Lohnfortzahlung verpflichtet, solange diese arbeitsfähig und -willig sind.

Eine Praxisschließung kann Ihnen aber unter gegebenen Umständen von behördlicher Seite durch eine Allgemeinverfügung oder einen Verwaltungsakt auferlegt werden. Für diesen Fall sieht das Infektionsschutzgesetz IfSG im § 56 eine Entschädigungsmöglichkeit durch den Staat vor:

- https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html

Nur wenn Sie auf Grund eines behördlich auferlegten Tätigkeitsverbot nicht arbeiten dürfen, können Sie binnen drei Monaten eine Verdienstauffallsentschädigung bei der Regierung beantragen. Dies gilt ggf. auch für durch Lohnfortzahlungen entstehende weitere Verluste. Für Bayern finden Sie unter folgenden Links Angaben dazu:

- https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/40425/leistung/leistung_53462/index.html
- <http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/668069451898?plz=95349&behoerde=39663239739&gemeinde=653745668692>

Im Falle einer behördlich angeordneten Praxisschließung sollten Sie ggf. umgehend mit Ihren entsprechenden Versicherern (z.B. Praxisausfallversicherung oder Krankentagegeldversicherung) in Kontakt treten.

Verdienstaufall durch die Corona-Pandemie

Es ist zu prüfen, ob bei nicht ausgelasteter Praxis aufgrund der Corona-Problematik Kurzarbeit für Ihren Betrieb beansprucht werden kann. Für Kurzarbeitergeld (Kug) besteht Anspruch nach § 95 SGB III, wenn ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltaufall vorliegt. Ein erheblicher Ausfall liegt vor, wenn dieser auf wirtschaftlichen Ursachen oder auf einem unabwendbaren Ereignis beruht. Ob dies z.B. aufgrund nicht mehr erhältlicher Desinfektionsmittel oder Schutzkleidung in der derzeitigen Corona-Situation zutreffend sein kann, ist derzeit noch offen und muss ggf. versucht werden. Wenn Kurzarbeit angestrebt werden soll, muss diese vorab bei der Agentur für Arbeit angezeigt und beantragt werden.

Eine Entschädigung für durch Patient*innen aufgrund der allgemeinen Verunsicherung oder besonderer persönlicher Risikofaktoren abgesagten Behandlungstermine sieht das

IfSG nicht vor. Ob hierfür von Seiten der Politik Möglichkeiten geschaffen werden, bleibt abzuwarten.

Unter folgenden Links finden Sie Informationen des Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, des Deutschen Industrie- und Handelskammertags und der Bundesagentur für Arbeit zu Themen wie Überbrückungsgelder, Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld und Steuerstundungen. Für darüber hinausgehende Informationen zu diesen wirtschaftlichen und steuerrelevanten Themen wenden Sie sich bitte an Ihre/n Steuerberater/in.

- <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>
- <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>
(Die Seite öffnet sich evtl. nicht automatisch. Bitte auf den Button „Zur Startseite“ klicken.)
- <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Sollten Ihnen von behördlicher Seite irgendwelche Informationen zugehen, bitten wir um Weiterleitung bzw. bei Bedarf Rücksprache mit uns.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Rundmail viele Fragen beantwortet zu haben, gegebenenfalls verbleibende Fragen bitten wir nochmals an uns zu übermitteln.

Mit kollegialen Grüßen
Der Vorstand
Wolfgang Hegge und Maria Thalhammer-Bauer